

BGer 5A 109/2017 vom 7. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_109_2017

FR: TF 5A 109/2017 du 7 février 2017

IT: TF 5A 109/2017 del 7 febbraio 2017

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Obhut) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 3. Januar 2017 übertrug der Gerichtspräsident des Sensebezirks im Rahmen einer dringlichen vorsorglichen Massnahme gestützt auf Art. 265 Abs. 1 ZPO die Obhut über die Kinder der Parteien dem Vater, B.A._____, und räumte der Mutter, A.A._____, ein begleitetes Besuchsrecht ein. A.A._____ (Beschwerdeführerin) hat diese Verfügung am 3. Februar 2017 (Postaufgabe) beim Bundesgericht mit Beschwerde in Zivilsachen und Verfassungsbeschwerde angefochten. Sie ersucht im Wesentlichen um Aufhebung der dringlichen vorsorglichen Massnahme. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2.1

Zulässiges Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 1 BGG ; Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG).

E. 2.2

Angefochten ist der Entscheid des erstinstanzlichen Richters betreffend dringliche vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 265 Abs. 1 ZPO . Da diese Massnahme nach Anhörung der Parteien gegebenenfalls durch eine ordentliche vorsorgliche Massnahme ersetzt oder aufgehoben wird, ist der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft worden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Überdies fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse (Art. 76 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 417 Nr. 61).

E. 3

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Zivilsachen ist somit im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) unter Kostenfolge für die Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.